Allgemeine Geschäftsbedingungen – Refinanzierungsgarantie

AGB RG, Version 5.0
gültig ab 01.06.2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Refinanzierungsgarantie (AGB RG) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung im Verhältnis der SERV zum Garantie antragstellenden Finanzinstitut («exportfinanzierendes Finanzinstitut»), soweit nicht einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB RG gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Refinanzierungsgarantie geltenden Fassung. Dem exportfinanzierenden Finanzinstitut werden mit diesen AGB RG und den anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1.1 Mit der Refinanzierungsgarantie übernimmt die SERV die Verpflichtung (Garantie), dem refinanzierenden Finanzinstitut auf erste Anforderung eine Vergütung bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Bezug auf von der SERV versicherte und an sie abgetretene Forderungen («Exportkreditforderungen») zu leisten, sofern das refinanzierende Finanzinstitut erklärt, vom exportfinanzierenden Finanzinstitut bei Fälligkeit der refinanzierten Forderung keine Zahlung erhalten zu haben.

1.2 Der Höchstbetrag der Refinanzierungsgarantie ergibt sich ausschliesslich aufgrund der von dem exportfinanzierenden Finanzinstitut an die SERV abgetretenen Haupt- und Nebenforderungen aus einem von der SERV versicherten Export- oder Exportkreditgeschäft.

1.3 Die die Refinanzierungsgarantie betreffenden Rechtsverhältnisse werden in der Vereinbarung zwischen der SERV und dem exportfinanzierenden Finanzinstitut sowie in der Refinanzierungsgarantie an das refinanzierende Finanzinstitut dokumentiert.

2 Verpflichtungszeitraum

2.1 Die Haftung der SERV unter der Refinanzierungsgarantie beginnt mit deren Ausstellung, soweit in der Garantie nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Die Verpflichtungen der SERV aus der Refinanzierungsgarantie erlöschen mit:

2.2.1 Entlastung der SERV durch das refinanzierende Finanzinstitut;

2.2.2 Erfüllung der mit der Refinanzierungsgarantie garantierten Forderungen;

2.2.3 Ablauf einer allfälligen, in der Refinanzierungsgarantie festgesetzten Befristung; oder

2.2.4 Eintritt allfälliger weiterer, in der Refinanzierungsgarantie genannter Erlöschensgründe.

3 Eintritt des Garantiefalls

Der Garantiefall tritt ein, wenn das refinanzierende Finanzinstitut die SERV aus der Refinanzierungsgarantie in Anspruch nimmt und erklärt, dass es aus den durch die Refinanzierungsgarantie garantierten Forderungen bei Fälligkeit keine Zahlung erhalten hat.

4 Auszahlung von Vergütung

4.1 Die SERV zahlt Vergütungen innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der in der Refinanzierungsgarantie genannten Erklärungen und Nachweise an das refinanzierende Finanzinstitut aus.

4.2 Kosten für die Zahlung der Vergütung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des exportfinanzierenden Finanzinstituts.

5 Pflichten des exportfinanzierenden Finanzinstituts

5.1 Das exportfinanzierende Finanzinstitut ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Änderungen der Refinanzierungsgarantie erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände sind der SERV unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat seine Vereinbarungen mit dem refinanzierenden Finanzinstitut so zu gestalten, dass:

5.2.1 die Auszahlung der Refinanzierung und die Auszahlung des Exportkredits in gleichen Beträgen und mit gleichem Valutadatum erfolgen, wenn der Exportkredit nicht erst nach dessen Auszahlung refinanziert wird; und

5.2.2 die Rückzahlung der Refinanzierung in Abhängigkeit von der Rückzahlung des Exportkredits erfolgt.

5.3 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat der SERV den Eintritt gefahrerhöhender Umstände umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere bei jeder Verschlechterung der Bonität des exportfinanzierenden Finanzinstituts anzunehmen.

5.4 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat der SERV auf Anfrage jederzeit Auskunft über Umstände zu erteilen, die für die Refinanzierungsgarantie von Bedeutung sein können. Dazu ist es ferner verpflichtet, der SERV oder einem von ihr Beauftragten Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren.

5.5 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat sicherzustellen, dass der Garantiefall nicht eintritt und die SERV aus der Refinanzierungsgarantie nicht in Anspruch genommen wird.

5.6 Soweit die SERV gestützt auf die Refinanzierungsgarantie Vergütungen geleistet hat, ist das exportfinanzierende Finanzinstitut unverzüglich zur vollständigen Erstattung zuzüglich aller der SERV aufgrund der Inanspruchnahme durch das refinanzierende Finanzinstitut entstandenen Kosten verpflichtet. Leistete die SERV die Vergütung in einer anderen Währung als Schweizer Franken, so hat das exportfinanzierende Finanzinstitut den von der SERV aufgewandten Gegenwert zuzüglich Kosten in Schweizer Franken zu erstatten. Die Erstattungsverpflichtung ist sofort fällig, zuzüglich fünf Prozent Zins seit der Zahlung der SERV an das refinanzierende Finanzinstitut. Das exportfinanzierende Finanzinstitut kann dagegen keine Einreden oder Einwendungen erheben.

5.7 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des exportfinanzierenden Finanzinstituts begründet werden, bleiben unberührt.

5.8 Die Rechte des exportfinanzierenden Finanzinstituts aus der Exportkreditversicherung bleiben hiervon unberührt. Der Nachweis, dass ein Anspruch auf Leistungen der SERV besteht, obliegt dem exportfinanzierenden Finanzinstitut nach den Bestimmungen der dokumentierten Exportkreditversicherung.

6 Prämien

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Ausstellung der Refinanzierungsgarantie gültigen Prämientarif der SERV.

7 Amtsgeheimnis und Datenschutz

7.1 Die vom exportfinanzierenden Finanzinstitut im Rahmen des Garantieverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB), soweit dessen Schutzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt.

7.2 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat die auf der Website der SERV (www.serv-ch.com/weitergabe-informationen) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.

7.3 Das exportfinanzierende Finanzinstitut erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.

7.4 Das exportfinanzierende Finanzinstitut entbindet die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.

7.5 Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigt das exportfinanzierende Finanzinstitut die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:

8.1.1 Die Ausstellung der grundsätzlichen Garantiezusage und der Refinanzierungsgarantie samt allen Änderungen davon, alle Änderungen des Rechtsverhältnisses zwischen der SERV und dem exportfinanzierenden Finanzinstitut über die Gewährung der Refinanzierungsgarantie und alle Erklärungen der SERV diese Rechtsverhältnisse betreffend bedürfen der Schriftform.

8.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des exportfinanzierenden Finanzinstituts sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die die Identifizierung des Absenders und die Integrität des Inhalts gewährleistet sowie den Zeitpunkt der Übermittlung des Inhalts festhält.

8.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Refinanzierungsgarantie ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist das exportfinanzierende Finanzinstitut im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen dieses vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.